

EIGENBETRIEB LEBEN & WOHNEN
DER LANDESHAUPTSTADT STUTTGART
ANHANG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2013

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebs Leben & Wohnen der Landeshauptstadt Stuttgart (ELW) wurde nach den Vorschriften der Pflegebuchführungsverordnung (PBV), des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG), der Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) sowie des Handelsgesetzbuches (HGB) aufgestellt.

Gemäß § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 EigBVO i. V. m. § 4 Abs. 1 PBV sind hinsichtlich Bilanz (Anlage 1) sowie Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) die Gliederungsvorschriften der PBV anzuwenden. In der Anlage E zum Lagebericht (Anlage 4) ist die Gewinn- und Verlustrechnung nach Leistungsbereichen gem. § 4 Abs. 3 Nr. 2 PBV dargestellt. Auf die zusätzliche Darstellung von Gewinn- und Verlustrechnungen nach Betriebszweigen gemäß § 9 Abs. 3 EigBVO wird daher verzichtet.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Gliederung folgt der Verordnung über die Rechnungs- und Buchführungspflichten der Pflegeeinrichtungen (Pflegebuchführungsverordnung – PBV) vom 22.11.1995 mit Gültigkeit ab 1.1.1996. Pflegeeinrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind ambulante Pflegeeinrichtungen (Pflegedienste) sowie teilstationäre und vollstationäre Pflegeeinrichtungen (Pflegeheime), mit denen ein Versorgungsvertrag nach dem Elften Buch des Sozialgesetzbuches besteht (zugelassene Pflegeeinrichtungen).

Im Jahresabschluss sind sämtliche ausweispflichtigen Vermögensgegenstände, Schulden, Erträge und Aufwendungen enthalten.

Bei den einzelnen Posten der Bilanz kommen folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zur Anwendung:

Das Anlagevermögen weist nur solche Gegenstände aus, die entgeltlich erworben wurden und dazu bestimmt sind, dem Geschäftsbetrieb dauernd zu dienen.

Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, werden gemäß § 5 Abs. 1 PBV in der Bilanz mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, abzüglich planmäßiger Abschreibungen entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer, angesetzt. Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der linearen Methode errechnet.

Zugänge von immateriellen Vermögensgegenständen und Anlagegütern des Sachanlagevermögens werden pro rata temporis abgeschrieben.

Im Jahr 2013 wurden wie in den Vorjahren in allen Geschäftsbereichen Stichprobeninventuren durchgeführt.

Für Zugänge von immateriellen Vermögensgegenständen und Anlagegütern des Sachanlagevermögens mit Anschaffungskosten je Wirtschaftsgut zwischen EUR 150,00 und EUR 1.000,00 netto wird ein Sammelposten gebildet, der über fünf Jahre abgeschrieben wird. Die Zugänge des Geschäftsjahres 2013 betragen TEUR 448 (Vorjahr: TEUR 265).

Bewegliche Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis netto EUR 150,00 je Wirtschaftsgut werden als Betriebsausgaben angesetzt.

Diejenigen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die mit öffentlichen Fördermitteln oder sonstigen Zuwendungen Dritter angeschafft oder hergestellt worden sind, werden gemäß § 5 Abs. 2 PBV ungekürzt angesetzt. Die zugeordneten Fördermittel werden entsprechend dem Anlagegut passiviert.

Das bilanzierungspflichtige Sachanlagevermögen wird auf der Grundlage der Anlagenbuchhaltung ermittelt und im Anlagennachweis (Anlage 3a) dokumentiert.

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe werden zu Festwerten bilanziert. Zum 31.12.2013 wurden die Vorräte in sämtlichen Vorratsbereichen im Rahmen einer Stichtagsinventur neu aufgenommen und bewertet. Bei der Ermittlung der Festwerte für die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe wurden diese mit dem letzten Einstandspreis bzw. dem am Bilanzstichtag niedrigeren beizulegenden Wert bewertet.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden mit dem Nennbetrag bzw. mit dem am Bilanzstichtag niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt.

Zur Verbesserung der Klarheit und Übersichtlichkeit werden die bei der Landeshauptstadt Stuttgart geführten Betriebsmittelkonten separat unter den liquiden Mitteln ausgewiesen.

Das gewährte Kapital beinhaltet gemäß § 5 Abs. 3 PBV diejenigen Beträge, die der Einrichtung für die Erfüllung ihres Versorgungsauftrags nach dem Elften Sozialgesetzbuch vom Rechtsträger auf Dauer zur Verfügung gestellt wurden.

Sonstige Einlagen des Rechtsträgers werden als Kapitalrücklagen ausgewiesen.

Der Sonderposten aus öffentlichen Fördermitteln für Investitionen enthält gemäß § 5 Abs. 2 PBV die bereits zweckentsprechend verwendeten Fördermittel oder Zuwendungen der öffentlichen Hand, vermindert um die Abschreibungen auf die mit diesen Mitteln finanzierten Vermögensgegenstände des Anlagevermögens.

Der Sonderposten aus nicht öffentlichen Fördermitteln für Investitionen enthält gemäß § 5 Abs. 2 PBV die bereits zweckentsprechend verwendeten Fördermittel oder Zuwendungen Dritter, vermindert um die Abschreibungen auf die mit diesen Mitteln finanzierten Vermögensgegenstände des Anlagevermögens.

Die Rückstellungen werden nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung gebildet und decken alle zum Bilanzstichtag erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten ab.

Langfristige Rückstellungen werden zum Barwert unter Anwendung der laufzeitadäquaten Abzinsungssätze gemäß Rückstellungsabzinsungsverordnung bewertet. Voraussichtliche, erst in der Zukunft sich bis zur Erfüllung der Verpflichtung auswirkende Kostensteigerungen wurden berücksichtigt.

Die Pensionsrückstellungen wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Anwendung des Anwartschaftsbarwertverfahrens bewertet. Der Ermittlung der Barwerte der Pensionsverpflichtungen liegt der durchschnittliche Marktzinssatz, der sich bei einer angenommenen Laufzeit von 15 Jahren ergibt, zugrunde. Die Bewertung erfolgt mit Hilfe der „Richttafeln 2005 G“ von Dr. Klaus Heubeck.

Die Bewertung zum 31.12.2013 basiert auf folgenden Rechnungsgrundlagen:

- Abzinsungssatz gemäß Rückstellungsabzinsungsverordnung: 4,88 % p. a.
- Rentendynamik: 1,00 % p. a.
- Gehaltsdynamik: 2,00 % p. a.
- Fluktuationsfaktor: 0,00 % p. a.

Als rechnungsmäßiges Pensionierungsalter wurde für alle Berechtigten die Vollendung des 65. Lebensjahres angesetzt.

Der Zinsanteil aus der Aufzinsung der Pensionsrückstellungen wird unter dem Posten Zinsaufwand ausgewiesen.

Für die Verpflichtung, Pensionären und aktiven Mitarbeitern während der Zeit des Ruhestandes in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen Beihilfen zu gewähren, wurden in 2013 Beihilferückstellungen in Höhe von 10 % der Pensionsrückstellungen gebildet.

Noch nicht zweckentsprechend verwendete Fördermittel oder Zuwendungen für Investitionen werden, abhängig vom Zuschussgeber, als Verbindlichkeiten aus öffentlicher Förderung für Investitionen bzw. als Verbindlichkeiten aus nicht öffentlicher Förderung für Investitionen ausgewiesen. Zum 31.12.2013 waren noch nicht zweckentsprechend verwendete Fördermittel oder Zuwendungen für Investitionen in Höhe von TEUR 136 (Zuschuss Kommune/Amt für Umweltschutz für Blockheizkraftwerk Haus Rohrer-Höhe TEUR 68 sowie Zuschuss Stiftung Hans-Rehn für Generalsanierung Hans-Rehn-Stift TEUR 68) vorhanden.

Andere Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Der Eigenbetrieb Leben & Wohnen ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, weil er ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken dient. Insoweit entfällt die Bilanzierung latenter Steuern.

III. Erläuterungen zur Bilanz

(1) Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens (Anlagennachweis) im Geschäftsjahr 2013 ist entsprechend § 268 Abs. 2 Satz 1 HGB i. V. m. § 10 Abs. 2 EigBVO sowie i. V. m. § 4 Abs. 2 PBV für den ELW in der Anlage 3a zu diesem Anhang dargestellt.

Ein Anlagennachweis pro Einrichtung sowie ein Fördernachweis pro Einrichtung liegen vor, werden jedoch dem Anhang nicht gesondert beigelegt.

Die Sanierungs- und Umbaumaßnahmen für das „Terrassenhaus“ im Generationenzentrum Sonnenberg konnten bis Dezember 2013 abgeschlossen und das Gebäude Laustrasse 17 zum 9.12.2013 wieder in Betrieb genommen werden.

Mit Bescheid des Stadtmessungsamtes Stuttgart vom 20.11.2013 wurde für das Flurstück 5231 / Laustrasse 15 und 17 ein Erschließungsbeitrag in Höhe von TEUR 127 (Erschließungsanlage Sonnenbühl) fällig und in 2013 als zusätzliche Anschaffungskosten für den Grund und Boden aktiviert.

(2) Umlaufvermögen

Der ELW hat folgende Wertberichtigungen auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gebildet:

- a) Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, die zum Bilanzstichtag seit mehr als zwei Jahren fällig waren, wurden voll in Höhe von TEUR 36 wertberichtigt (Vorjahr: TEUR 44).
- b) Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen mit einer Restlaufzeit von weniger als zwei Jahren, deren Einbringlichkeit gefährdet ist, wurden in Höhe von TEUR 51 (Vorjahr: TEUR 93) einzelwertberichtigt.
- c) Zusätzlich wurde eine pauschale Wertberichtigung in Höhe von TEUR 10 (Vorjahr: TEUR 10) gebildet.

Die Forderungen aus öffentlicher Förderung (Förderung Land für das Generationenzentrum Sonnenberg i. H. v. TEUR 600) sowie die weiteren Forderungen und die übrigen sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr.

Unter den sonstigen Vermögensgegenständen sind TEUR 227 (Vorjahr: TEUR 222) Mietkautionen ausgewiesen, die treuhändisch für die Mieter verwahrt werden.

Unter den liquiden Mitteln werden die bei der Landeshauptstadt Stuttgart geführten Betriebsmittelkonten mit TEUR 2.479, die Guthaben bei Kreditinstituten mit TEUR 241 sowie der Kassenbestand mit TEUR 29 ausgewiesen. Die Guthaben bei Kreditinstituten enthalten in Höhe von TEUR 205 Treuhandgelder.

(3) Eigenkapital

Gewährtes Kapital

Entsprechend den Vorschriften des § 5 Abs. 3 PBV werden in der Bilanz unter dem Eigenkapital als gewährtes Kapital die Beträge ausgewiesen, die der Einrichtung für die Erfüllung ihres Versorgungsauftrages nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch von der Landeshauptstadt Stuttgart als Rechtsträger auf Dauer zur Verfügung gestellt werden. Das gewährte Kapital des Eigenbetriebes Leben & Wohnen beträgt gemäß § 1 Abs. 3 der Betriebsatzung EUR 2.600.000,00.

Der Ausweis des gewährten Kapitals entspricht damit den Vorschriften der PBV.

Kapitalrücklagen

Die Kapitalrücklagen betragen zum Bilanzstichtag TEUR 23.506 (Vorjahr: TEUR 24.192).

Die Veränderung der Kapitalrücklage ist im Wesentlichen zurückzuführen auf:

- a) die dem ELW von der Landeshauptstadt Stuttgart erstatteten Tilgungsleistungen für langfristige Kredite (TEUR 1.071),
- b) die Entnahme zur Deckung des Jahresverlustes des Geschäftsjahres 2012 (TEUR 1.757)

Die Einstellung der Zuschüsse des Rechtsträgers für Tilgungsleistungen in Höhe von TEUR 1.071 in die Kapitalrücklage muss noch durch den Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart beschlossen werden.

(4) Rückstellungen

Die Rückstellungen enthalten Pflichtrückstellungen gemäß § 249 Abs. 1 HGB für Pensionen (TEUR 985), Überstunden und Zeitzuschläge (TEUR 859), Altersteilzeit (TEUR 571), Resturlaub (TEUR 441), für bezogene, jedoch noch nicht berechnete Leistungen (TEUR 132), für Jahresabschluss- und Archivierungskosten (TEUR 100), Beihilfen (TEUR 99) und Jubiläumszuwendungen (TEUR 47).

Die Berechnung der Rückstellung für Altersteilzeit erfolgt unverändert unter Zuhilfenahme eines auch bei anderen Eigenbetrieben der Landeshauptstadt Stuttgart angewandten Rechenmodells. Basis für die Berechnung der Rückstellung für potenzielle Altersteilzeitfälle war die bisherige Entwicklung der Altersteilzeitfälle sowie Grundannahmen für die zukünftige Entwicklung der Inanspruchnahme der Altersteilzeitregelung. Folgende Prämissen liegen diesem Modell zugrunde:

1. Zugrundelegung von folgenden Neufällen: 2 Fälle in 2014, 2 Fälle in 2015 und 1 Fall in 2016 (Vorjahr: 3 Fälle in 2013, je 2 Fälle in 2014 und 2015 und 1 Fall in 2016).
2. Zugrundelegung eines durchschnittlichen Aufstockungsbetrages von TEUR 34 (Vorjahr: TEUR 38), welcher anhand der bereits vorhandenen Altersteilzeitfälle abgeleitet wurde. Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates der Landeshauptstadt Stuttgart vom 26.6.2003 zur Altersteilzeit wurden Verträge mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren bei der Ermittlung des durchschnittlichen Aufstockungsbetrages nicht mehr berücksichtigt.
3. Abzinsung der künftigen Aufwendungen mit dem Abzinsungssatz gemäß Rückstellungsabzinsungsverordnung bei einer Restlaufzeit von 2 Jahren mit 3,79 % (Vorjahr: Restlaufzeit von 3 Jahren mit 4,09 %).

Die Pensionsrückstellungen wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Anwendung des Anwartschaftsbarwertverfahrens bewertet. Ausführliche Hinweise hierzu sind bei den „Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen“ aufgeführt. Bezüglich der Zusatzversorgung der Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes liegt nach Meinung des Hauptfachausschusses des Instituts der Wirtschaftsprüfer e. V. (IDW) eine mittelbare Pensionsverpflichtung nach Artikel 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB vor. Die über eine Zusatzversorgungskasse abzuwickelnden Versorgungsleistungen der Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes begründen eine Subsidiärhaftung des entsprechenden Arbeitgebers und führen zu einer mittelbaren Pensionsverpflichtung des ELW. Eine Passivierungspflicht besteht für derartige Verpflichtungen nach Artikel 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB nicht. Der ELW hat von dem Wahlrecht der Nichtpassivierung Gebrauch gemacht. Nach Artikel 28 Abs. 2 EGHGB besteht jedoch die Verpflichtung, den Betrag der in der Bilanz nicht ausgewiesenen Pensionsrückstellungen im Anhang anzugeben. Da die genaue Ermittlung der entsprechenden Verbindlichkeiten bei der Zusatzversorgungskasse mit praktischen Schwierigkeiten verbunden ist, wurden entsprechend den Äußerungen des IDW qualitative Angaben über die Art und den Umfang der mittelbaren Verpflichtungen im Anhang wie folgt aufgenommen:

Nach dem Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungstarifvertrag) vom 4.11.1966 ist der ELW verpflichtet, grundsätzlich alle Arbeitnehmer so zu versichern, dass sie eine dynamische Versorgungsrente für sich und ihre Hinterbliebenen im Rahmen einer Gesamtversorgung erwerben. Einzelheiten hierzu sind im Versorgungstarifvertrag und den Satzungen der Zusatzversorgungskassen geregelt.

Der ELW ist Mitglied der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg, Daxlander Straße 74, 76185 Karlsruhe.

Der Arbeitgeberanteil am Umlagesatz im Jahr 2013 betrug 5,35 % (zuzüglich 2,60 % Sanierungsgeld und 0,22 % Umlagesatz Zusatzbeitrag Arbeitgeber) und im Jahr 2012 5,35 % (zuzüglich 2,50 % Sanierungsgeld und 0,22 % Umlagesatz Zusatzbeitrag Arbeitgeber). Eine Mitteilung der Zusatzversorgungskasse bezüglich der Umlagesätze für 2014 und 2015 liegt zur Zeit nicht vor; wir gehen zur Zeit davon aus, dass auch im Jahr 2014 und 2015 mit einem Umlagesatz in Höhe von 5,35 % (zuzüglich 2,60 % Sanierungsgeld und 0,22 % Umlagesatz Zusatzbeitrag) zu rechnen ist.

Über die Verteilung der Versorgungsverpflichtungen sind keine Aussagen möglich, da dem ELW keine Daten über die Versorgungsverpflichtungen gegenüber ehemaligen Arbeitnehmern und Rentenbeziehern vorliegen.

(5) Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten weisen folgende Restlaufzeiten auf:

VERBINDLICHKEITENSPIEGEL						
Art der Verbindlichkeiten	Gesamt		Restlaufzeit bis 1 Jahr		Restlaufzeit über 5 Jahre	
	31.12.2013	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2012
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.194	1.410	2.194	1.410	0	0
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	15.752	17.171	1.072	1.417	9.731	10.812
Verbindlichkeiten gegenüber dem Träger des Eigenbetriebs	13.903	12.779	812	686	9.343	8.679
Verbindlichkeiten aus öffentlicher Förderung von Investitionen	68	1.799	68	1.799	0	0
Verbindlichkeiten aus nicht öffentlicher Förderung von Investitionen	67	67	0	0	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten	379	317	379	317	0	0
Verwahrgeldkonto	205	235	205	235	0	0
	<u>32.569</u>	<u>33.778</u>	<u>4.730</u>	<u>5.864</u>	<u>19.074</u>	<u>19.491</u>

Unter den Verbindlichkeiten gegenüber dem Träger des Eigenbetriebs sind auch die Verbindlichkeiten aus Steuern (Umsatzsteuer) in Höhe von TEUR 8 ausgewiesen.

Unter den sonstigen Verbindlichkeiten sind Mietkautionen in Höhe von TEUR 229 ausgewiesen, die treuhändisch für die Mieter verwahrt werden.

Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit bestehen unverändert zum Vorjahr nicht.

(6) Haftungsverhältnisse

Haftungsverhältnisse nach § 251 HGB bestanden bis auf die in diesem Anhang erläuterte Subsidiärhaftung für die über eine Zusatzversorgung abzuwickelnden Versorgungsleistungen der Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes zum Bilanzstichtag nicht.

(7) Sonstige finanzielle Verpflichtungen

a) Miet-, Leasing- und sonstige Verträge (operate Leasing)

	Laufzeit bis 1 Jahr TEUR	Laufzeit > 1 Jahr TEUR
Miet-, Leasing- und sonstige Verträge	<u>1.724</u>	<u>1.438</u>

Die Restlaufzeiten der Verpflichtungen betragen zwischen 1 und 4 Jahren.

b) Bestellobligo

Das Bestellobligo aus abgeschlossenen Verträgen mit erheblicher finanzieller Bedeutung für den ELW betreffend Leistungen Dritter für immaterielle Vermögensgegenstände und für Sachanlagen zum 31.12.2013 beträgt TEUR 0 (Vorjahr: TEUR 4.596).

Bei den außerbilanziellen Geschäften im Bereich operate Leasing handelt es sich im Wesentlichen um Gebäudemiete, Dienstleistungsverträge für hauswirtschaftliche Bereiche und Wartungsverträge. Diese Verträge stellen eine Finanzierungsalternative dar, durch die im Wesentlichen eine Liquiditäts- und Eigenkapitalbindung sowie die Übernahme wesentlicher wirtschaftlicher Risiken vermieden werden. Weiterhin besteht Planungs- und Kalkulationssicherheit im Hinblick auf die für die Laufzeit fest vereinbarten Leasingkonditionen. Ein Risiko besteht darin, dass über die übernommenen Gegenstände insbesondere im Falle mangelnder Auslastung nicht frei verfügt werden kann.

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Aufwendungen für Altersversorgung betragen im Geschäftsjahr TEUR 2.070 (Vorjahr: TEUR 1.977).

Zuschüsse und Zuweisungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens im Rahmen öffentlicher und nicht öffentlicher Förderung werden erfolgswirksam vereinnahmt und in der Gewinn- und Verlustrechnung unter den Erträgen aus öffentlicher und nicht öffentlicher Förderung von Investitionen ausgewiesen. Die Neutralisierung dieser Zuschüsse erfolgt in Höhe der Anlagenzugänge, die mit diesen Zuschüssen finanziert wurden, über die Position Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten oder Verbindlichkeiten.

Die noch nicht zweckentsprechend verwendeten Fördermittel oder Zuwendungen für Investitionen werden in der Gewinn- und Verlustrechnung ebenfalls unter den Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten oder Verbindlichkeiten neutralisiert.

Der Ausgleich der Abschreibungen auf Investitionen, die mit öffentlichen und/oder nicht öffentlichen Zuschüssen und Zuweisungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens finanziert werden, erfolgt unter der Position Erträge aus der Auflösung von Sonderposten in Höhe von TEUR 1.092 (Vorjahr: TEUR 1.144).

Die außerordentlichen Aufwendungen in Höhe von TEUR 192 (Vorjahr: TEUR 175) enthalten periodenfremde Aufwendungen mit TEUR 147 (Vorjahr: TEUR 143), sonstige außerordentliche Aufwendungen mit TEUR 34 (Vorjahr: TEUR 10) sowie Aufwendungen aus dem Abgang von Anlagevermögen in Höhe von TEUR 11 (Vorjahr: TEUR 23).

Die sonstigen außerordentlichen Aufwendungen resultieren im Wesentlichen aus Aufwendungen für die Behebung von Wasserschäden und Schadensersatz. Die periodenfremden Aufwendungen beruhen hauptsächlich auf verspäteten Abrechnungen von Miet- und Betriebskosten (TEUR 52) sowie verspäteten sonstigen Abrechnungen für Vorjahre (TEUR 95).

Die außerordentlichen Erträge in Höhe von TEUR 200 (Vorjahr: TEUR 157) enthalten im Wesentlichen periodenfremde Erträge in Höhe von TEUR 128 (Vorjahr: TEUR 119) sowie erhaltene Spenden in Höhe von TEUR 40 (Vorjahr: TEUR 28).

Die periodenfremden Erträge beruhen hauptsächlich auf Nachzahlungen für die Ausbildungsumlage 2012 (TEUR 42), Zahlungen für Stromeinspeisung 2011 und 2012 (TEUR 31) sowie der Zahlung einer Umsatzrückvergütung 2012 in 2013 (TEUR 14).

Im Geschäftsjahr 2013 sind aus der Verzinsung der Betriebsmittelkonten des ELW bei der Landeshauptstadt Stuttgart Zinsaufwendungen in Höhe von TEUR 0 (Vorjahr: TEUR 0) und Zinserträge in Höhe von TEUR 34 (Vorjahr: TEUR 64) angefallen.

Der Posten Zinsen und ähnliche Erträge (TEUR 60) enthält des Weiteren Erträge im Zusammenhang mit der Abzinsung von Rückstellungen in Höhe von TEUR 16.

Der Posten Zinsen und ähnliche Aufwendungen (TEUR 1.129) enthält neben den Zinsen für die langfristigen Kapitalmarktmittel (TEUR 1.080) auch Aufwendungen im Zusammenhang mit der Aufzinsung von Rückstellungen in Höhe von TEUR 49.

V. Sonstige Angaben

Mitarbeiterzahl

Der ELW beschäftigte in den Geschäftsjahren 2013 und 2012 folgende Vollkräfte:

	<u>2013</u>	<u>2012</u>
Pflege- und Betreuungsdienste	399	373
Hauswirtschaftsdienste und Technischer Dienst	118	116
Leitungs- und Verwaltungsdienst, Schule	61	60
	<u>578</u>	<u>549</u>

Betriebsleitung

Der Gemeinderat hat am 21.10.2010 Frau Sabine Bergmann-Dietz ab dem 1.1.2011 für fünf Jahre zur Geschäftsführerin gewählt.

Die Gesamtbezüge der Geschäftsführerin betragen im Berichtsjahr TEUR 134. Darin enthalten waren mit TEUR 10 erfolgsbezogene Komponenten und TEUR 3 Sachleistungen.

Betriebsausschuss

Der Betriebsausschuss des Eigenbetriebs hatte im Geschäftsjahr 2013 folgende Mitglieder:

Herr Oberbürgermeister Fritz Kuhn als Vorsitzender
Frau Bürgermeisterin Isabel Fezer als stellvertretende Vorsitzende
Frau Stadträtin Ariane Bergerhoff, Lehrerin
Frau Stadträtin Beate Bulle-Schmid, Schreinerin
Frau Stadträtin Marita Gröger, Ergotherapeutin
Herr Stadtrat Christoph Gulde, Apotheker
Frau Stadträtin Dr. Maria Hackl, Jugendhilfereferentin
Herr Stadtrat Philipp Hill, Programmierer
Frau Stadträtin Ulrike Küstler, Feinmechanikerin
Frau Stadträtin Prof. Dr. Dorit Loos, Volkswirtin
Herr Stadtrat Dr. jur. Klaus Nopper, Wirtschaftsjurist (bis 24.7.2013)
Frau Stadträtin Sabine Mezger, Angestellte (ab 25.7.2013)
Herr Stadtrat Dr. Matthias Oechsner, Apotheker
Frau Stadträtin Iris Ripsam, Finanzwirtin
Frau Stadträtin Tabea Schilling, Musikpädagogin/Kulturmanagerin
Frau Stadträtin Clarissa Seitz, Diplom-Psychologin
Frau Stadträtin Rose von Stein, Diplomhaushaltsökonomin
Herr Stadtrat Jochen Stopper, Sozialwissenschaftler
Herr Stadtrat Peter Svejda, Student
Frau Stadträtin Thekla Walker, Naturpädagogin

Die Mitglieder des Sozial- und Gesundheitsausschusses erhalten ihre Entschädigung auf der Grundlage der Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit aus dem städtischen Haushalt ausbezahlt. Eine zusätzliche Entschädigung für die Tätigkeit im Betriebsausschuss gibt es nicht.

Honorar des Abschlussprüfers (§ 285 Satz 1 Nr.17 HGB)

Für die im Geschäftsjahr vom Abschlussprüfer erbrachten Leistungen wurde ein Honorar in Höhe von TEUR 32 erfasst.

Davon entfallen auf

- | | |
|--------------------------------|---------|
| 1) Abschlussprüfungsleistungen | TEUR 32 |
| 2) Sonstige Leistungen | TEUR 0 |

Ergebnisverwendungsvorschlag

Die Geschäftsführung schlägt vor, den Jahresfehlbetrag 2013 in Höhe von EUR 1.433.119,37 durch eine Entnahme aus den Kapitalrücklagen auszugleichen.

Stuttgart, den 27.5.2014

Eigenbetrieb Leben & Wohnen
der Landeshauptstadt Stuttgart

Sabine Bergmann-Dietz
Geschäftsführerin